

Finanzamt Hamburg-Altona

22765 Hamburg
Holstenplatz 18
Zi.Nr.: 106
Tel.: 040 42811-5781

21.11.2018

IdNr. [REDACTED]
Steuernummer [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Steuerkasse
Hamburg
20095 Hamburg
Steinstraße 10
Tel.: 040/42853-3420

FHR Finanzamt, PI 500471, 22769 HH
000201841

EINGEGANGEN 22. Nov. 2018



Bescheid : FÜR 2017

über

Einkommensteuer
Kirchensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn Fabio de Masi [REDACTED] Hamburg

F o r t s e t z u n g

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



Festgesetzt werden...

A b r e c h n u n g (Stichtag 13.11.2018)
des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg

bereits getilgt.....

mithin sind zu viel entrichtet.

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
9.391,00	453,14	741,51
12.833,21	642,65	1.052,15
3.442,21	189,51	310,64

Das Guthaben von 3.942,36 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN [REDACTED] bei [REDACTED]

Form.Nr. 000747 G 000369501 / 000201 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 13.11.2018 Est 2017

Negative Beträge mit
Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo, Mi: 9-14, Di: 7-14
Do: 9-13, Fr: 9-12Uhr
Telefax:
040 4273-10437

Kreditinstitut:
Ebk Hamburg

IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30 BIC: MARKDEF1200

Bescheid für 2017 über Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.11.2018

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2018 wie bisher				8.296,94
2019	2.409,00	2.409,00	2.409,00	2.409,00
2020 und weitere Jahre	2.409,00	2.409,00	2.409,00	2.409,00
Solidaritätszuschlag:				
2018 wie bisher				456,33
2019	111,00	111,00	111,00	111,00
2020 und weitere Jahre	111,00	111,00	111,00	111,00
Kirchensteuer katholisch:				
2018 wie bisher				746,72
2019	181,00	181,00	181,00	181,00
2020 und weitere Jahre	181,00	181,00	181,00	181,00

Aufgrund des erteilten Mandats werden die Vorauszahlungen zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN [REDACTED] bei [REDACTED] durch Lastschrift eingezogen (Gläubiger-ID DE4322200000037998 / Mandatsreferenznummer HH342943013581).

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordneter	104.380	
Einkünfte	104.380	104.380
Summe der Einkünfte		104.380
Gesamtbetrag der Einkünfte		104.380
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	7.666	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.320	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	9.186	
ab Beiträgerückerstattung	0	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	815	
verbleiben	8.371	8.371
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		8.371
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2017 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	1.650	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	3.038	
gezahlte Kirchensteuer	4.688	4.688
ab erstattete Kirchensteuer	1.053	
59		994
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		5.682
	Einkommen	90.327



Bescheid für 2017 über Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.11.2018

Einkommen (Übertrag)	90.327
ab Freibeträge für Kinder für das am [REDACTED] geborene Kind	3.678
zu versteuerndes Einkommen	86.649

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	86.649
ab ausländische Steuern	27.917
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	18.751
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	825
	102
verbleiben	8.239
dazu Kindergeld für das am [REDACTED] geborene Kind	1.152
festzusetzende Einkommensteuer	9.391

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.678 €	86.649
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.239,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	8.239,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	453,14

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	86.649
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.239,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von	8.239,00
	741,51

Erklärungen zur Festsetzung

Die geleisteten und die erstatteten Beiträge zu Basisranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen wurden mit den Beträgen angesetzt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.
 Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers bzw. Rentenversicherungsträgers gekürzt.
 Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

299456001841247088

Bescheid für 2017 über Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.11.2018

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 19.732 € steuerlich anerkannt. Für 1.550 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 18.082 € - höchstens 1.650 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltspflicht nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der fortzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Bei Fragen zur Berechnung der Kirchensteuer gibt auch die Kirche Auskunft unter der Nummer 0800 1181204. Der Festsetzung liegen Ihre (am 11.09.2018 um 10:15:08 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 5 EStG)

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, EStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die in Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die in Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2017 über Einkommensteuer Kirchensteuer und
 Solidaritätszuschlag vom 21.11.2018

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
 Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
 über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
 allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
 Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
 "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

		€
Sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordneter	104.330	
Einkünfte	104.330	104.330
Summe der Einkünfte		104.330
Gesamtbetrag der Einkünfte		104.330
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	7.866	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.320	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	9.186	
ab Beitragsrückerstattung	0	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	815	
verbleiben	8.371	8.371
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		8.371
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2019 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	1.650	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	3.038	
gezahlte Kirchensteuer	4.688	4.688
ab erstattete Kirchensteuer	1.053	
	59	994
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		5.682
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag		90.327

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2019

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif		90.327
ab ausländische Steuern		29.315
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		18.751
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen		825
		102
Jahresvorauszahlungsbetrag 2019 - Einkommensteuer -		9.637

299456001641348002

Bescheid für 2017 über E i n k o m m e n s t e u e r Kirchensteuer und
 Solidaritätszuschlag vom 21.11.2018

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.714 €	85.613
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.077,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	8.077,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	446,23
Jahresvorauszahlungsbetrag 2019 - Solidaritätszuschlag -	446,23

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.714 €	85.613
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	8.077,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 8.077,00	726,93

	€
Jahresvorauszahlungsbetrag 2019 - Kirchensteuer (katholisch:) -	726,93

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen ab 2017 wurden die Änderungen des
 Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags) und der
 Freibeträge für Kinder bei den Annexsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag,
 Kirchensteuer) berücksichtigt.



Bescheid für 2017 über Einkommensteuer Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.11.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Einspruch gegeben.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesen / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebeseid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbare auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabensart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.



500000